

Informationen zur Prüfung

Gepr. Fremdsprachenkorrespondent/-in Englisch

Die Prüfung zum/zur Gepr. Fremdsprachenkorrespondent/-in Englisch ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder dienstleistenden Beruf sowie Englischkenntnisse und Fertigkeiten nachweisen oder
2. nachweisen, dass Sie hinreichende englische und kaufmännische Kenntnisse und schreibtechnische Fertigkeiten erworben haben. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Teilnahmebestätigung über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Prüfung.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung erfüllt haben; sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, müssen die Voraussetzungen schon zu Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

Gliederung der Prüfung:

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

Handlungsbereich „Übersetzung“

- Übersetzen eines wirtschaftsbezogenen englischen Textes in die deutsche Sprache
- Übersetzen eines wirtschaftsbezogenen deutschen Textes ins Englische

Handlungsbereich „Korrespondenz“

- Verfassen eines englischen Geschäftsbriefes nach Angaben in deutscher Sprache
- Beantworten einer englischen Korrespondenz in Englisch nach Angaben zu Inhalt und Form in deutscher Sprache
- Schriftliche Zusammenfassung in der deutschen Sprache einer einfachen wirtschaftsbezogenen Nachricht, die in Englisch 2 x zu Gehör gebracht wird.

...

Handlungsbereich „Mündliche Kommunikation“

- Gespräch in Englisch über wirtschaftsbezogene Themen nach schriftlicher Vorgabe in Englisch
- Geschäftstelefonat in Englisch über einen in deutscher Sprache vorgegebenen Sachverhalt

Hilfsmittel:

Für die Prüfung ist in allen Fächern ein allgemeinsprachiges zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen (50 Punkte/Note 4,5) erzielt haben.

Prüfungstermine:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 360,00 €. Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Wiederholung:

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zwei Mal wiederholen. Sie müssen nur die Fächer nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben. Sie können im Wiederholungsversuch auf Antrag auch bestandene Prüfungsleistungen nochmals ablegen. Aber Vorsicht: Es gilt immer das letzte Ergebnis! Es ist auch eine Verschlechterung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Sabine Meister Telefon: 0921 886-197 Fax: 0921 886-9197 E-Mail: meister@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

...

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.